

INFORMATIONSBLATT zur Ermittlung von befestigten Grundstücksflächen

Bevor Sie den beigefügten Erfassungsbogen zur Grundlagenermittlung für die Niederschlagswassergebühr ausfüllen, bitten wir Sie, folgende Hinweise aufmerksam zu lesen:

Alle Angaben beziehen sich auf das bezeichnete Grundstück. Bitte tragen Sie alle geforderten Daten in Druckbuchstaben gut leserlich ein. Der Erfassungsbogen ist aufgliedert in A. Allgemeine Angaben, B. Angaben zu den Grundstücksflächen und C. Angaben zur Zisterne.

Die Abwassergebühr beträgt jährlich pro m²/0,68 €.

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Diese Angaben werden benötigt, um eine Zuordnung Ihrer Selbstauskunftserklärung zu den bestehenden Gebührenkonten zu erleichtern.

Insbesondere hinsichtlich der Flurbezeichnung (Flur/Flurstück) und der Gesamtgröße Ihres Grundstückes bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass hierzu auch Garagen, Stellplätze und Miteigentumsanteile an anderen Grundstücken sowie an Privatwegen gehören können, die nicht unbedingt mit Ihrem Grundstück verbunden sein müssen.

Bei der Selbsterklärung sind die **derzeitigen** Entwässerungsverhältnisse zugrunde zu legen.

B. ANGABEN ZU DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Unter „entwässerten“ Flächen sind bebaute oder künstlich befestigte Flächen zu verstehen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) auf direktem oder indirektem Wege zugeführt wird. Entscheidendes Kriterium bei den von Ihnen zu erklärenden Angaben ist also, ob das Niederschlagswasser von Ihrem Grundstück in die Kanalisation gelangt, in eine Zisterne geleitet wird, oder auf dem Grundstück verbleibt (z.B. versickert).

DACHFLÄCHEN

Bei den Dachflächen der Gebäude ist darauf zu achten, dass diese mit Dachüberstand angegeben werden. Zu den Gebäuden gehören Wohn-, Geschäfts-, Betriebs- und Nebengebäude, sowie Garagen und Schuppen.

BEGRÜNTE DACHFLÄCHEN

Bei den natürlich begrüntem Dächern wird die Dachfläche nur zur Hälfte gebührenpflichtig veranlagt, da diese Dachflächen einen Teil des Niederschlagswassers speichern und somit die Kanalisation entlasten.

Tipp: 1. Ermitteln Sie die Gesamtgröße der Dachflächen, jeweils für Haupt- und Nebengebäude.
2. Womit sind diese Flächen überdacht?
3. Ordnen Sie die Dachflächen in dem Erfassungsbogen zu und geben Sie hiervon die Flächen an, welche in den Kanal, in eine Zisterne oder über eine Grünfläche entwässern.
Die Gesamtgröße muss mit der Summe der Teilflächen übereinstimmen, ebenso die Gesamtgröße der einzelnen Dachflächen mit der Summe der Dachflächen.

BEFESTIGTE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (HÖFE/WEGE)

Zu den befestigten Grundstücksflächen gehören z.B. Höfe, Zufahrten, Wege, Terrassen, Parkflächen.

Auch hier bitten wir Sie, die anzugebenden Quadratmeter zu errechnen und in die einzelnen Spalten einzusetzen. Wohin fließt das Niederschlagswasser ab? Einzutragen sind hier u.a. Flächen, von denen Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) gelangt. Entscheidendes Merkmal hierfür ist das Vorhandensein eines Bodenablaufes oder auch die Möglichkeit des indirekten Abfließens in die öffentliche Abwasseranlage (z.B. auch Rinne).

Hoffläche bestehend aus Porenpflaster, Rasengittersteinen oder ähnlich wasserdurchlässigem Material sowie Hoffläche bestehend aus wassergebundenen Decken wie Kies, Splitt oder Schlacke werden nur zur Hälfte gebührenpflichtig, da ein Teil der Niederschlagswasser versickert und somit nicht in die öffentliche Kanalisation gelangt. Dies ist Bestandteil der behördlichen Auswertung.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Hoffläche bestehend aus wasserdurchlässigem Material im Ganzen in die entsprechende Spalte eingetragen werden muss. Das Aufteilen in gebührenpflichtige und nicht gebührenpflichtige Fläche (50% Anrechnung da entsprechend mehr Niederschlagswasser versickert) ist Aufgabe der Stadtwerke.

Tipp: 1. Ermitteln Sie die Gesamtgröße der befestigten Grundstücksflächen je nach Versiegelung.
2. Ordnen Sie die befestigten Grundstücksflächen in dem Erfassungsbogen zu und geben Sie hiervon die Flächen an, welche in den Kanal, in eine Zisterne oder über eine Grünfläche entwässern.

Die Gesamtgröße muss mit der Summe der Teilflächen übereinstimmen, ebenso die Gesamtgröße der einzelnen Hofflächen mit der Summe der Hofflächen.

SONSTIGE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

Ungepflasterte Wege und Höfe werden nicht zur Niederschlagswassergebühr herangezogen, da unterstellt wird, dass das Niederschlagswasser auf diesen Flächen versickert.

Der Vollständigkeit halber bitten wir Sie, Angaben zu den sonstigen Grundstücksflächen zu machen.

GESAMTFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKS

Die Gesamtfläche des Grundstücks ergibt sich aus der Summe der Dachflächen, der Summe der befestigten Grundstücksflächen und der Summe der sonstigen Grundstücksflächen.

Hier haben Sie nochmals eine Kontrolle!

Die Gesamtfläche des Grundstücks = Grundstücksgröße in den allgemeinen Angaben in m².

C. ANGABEN ZUR ZISTERNE

Grundsätzlich werden nur Zisternen ab einer Größe von 1 m³ (1.000 Liter) Speichervolumen berücksichtigt.

Insbesondere bitten wir Sie zu unterscheiden zwischen Zisternen **ohne** und **mit** Kanalanschluss.

Zisternen ohne Kanalanschluss

Bei Zisternen ohne direkten oder indirekten Kanalanschluss werden die angeschlossenen Flächen nicht in die Niederschlagswasserberechnung einbezogen.

Zisternen mit Kanalanschluss

Bei Zisternen mit direktem oder indirektem Kanalanschluss gelangt noch Niederschlagswasser in die Kanalisation.

Wenn Sie Niederschlagswasser aus der Zisterne zur Gartenbewässerung und/oder dauerhaft als Brauchwasser im Haushalt nutzen, wird hierfür ein pauschaler Flächenabzug vorgesehen.

Bei einem Sammelvolumen von mindestens 1 m³ erfolgt ein Flächenabzug von 10 m².

Bei Niederschlagswassernutzung, sowohl zur Gartenbewässerung und Brauchwassernutzung, wird der doppelte Flächenabzug vorgenommen (Sammelvolumen von 1 cbm entspricht einem Flächenabzug von 20 qm).

Der Flächenabzug erfolgt max. in Höhe der an die Zisterne angeschlossenen Fläche.

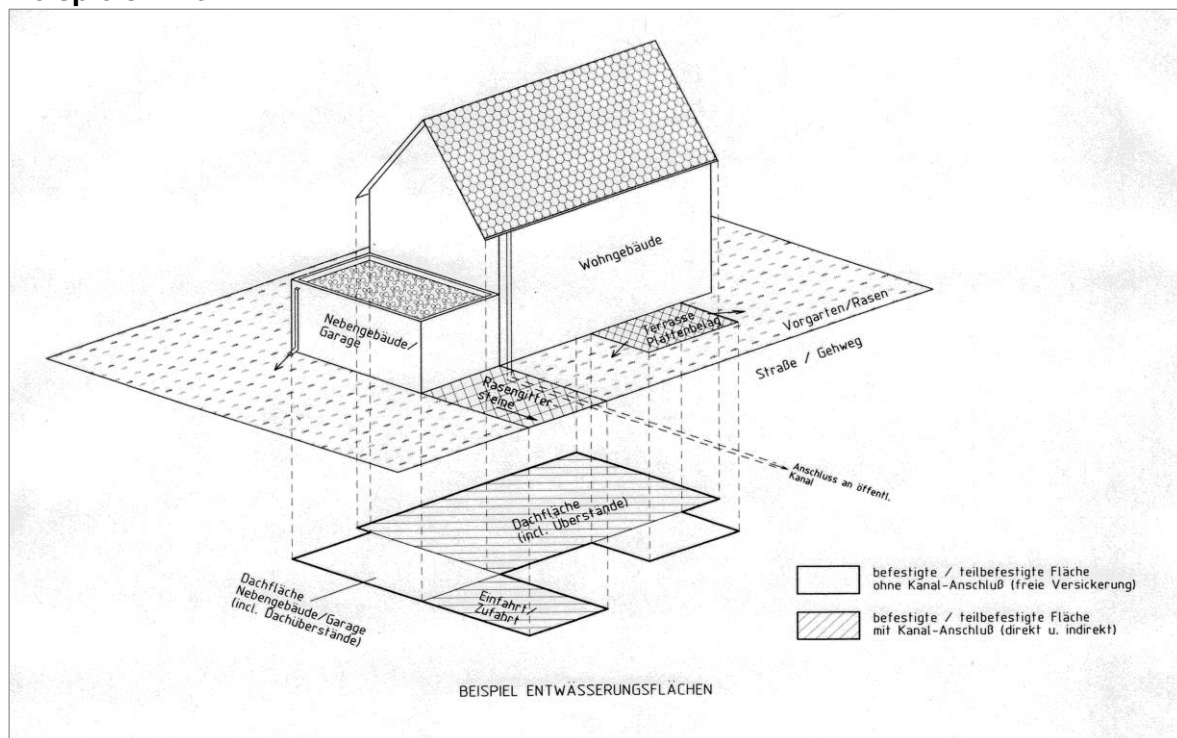
Berechnung des Flächenabzuges

- zur Gartenbewässerung je 1 m³ Zisternenvolumen eine Fläche von 10 m²
- zur Brauchwassernutzung je 1 m³ Zisternenvolumen eine Fläche von 10 m²

Die Brauchwassernutzung ist gemäß der Entwässerungssatzung durch einen geeichten Wasserzähler zu ermitteln und zur Schmutzwassergebühr heranzuziehen.

Die Berechnung des Flächenabzuges sowie die Berechnung der zu veranlagenden Fläche erfolgt durch die Stadtwerke Solms.

Beispielskizze



Für telefonische Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Frau Althen
Frau Ohrlepp

Telefon 06442 / 910-45
Telefon 06442 / 910-40

D.Althen@solms.de
A.Ohrlepp@solms.de

Sollten nach Abgabe der Erklärung Veränderungen in der Niederschlagswasserableitung auftreten, sind Sie verpflichtet, schriftlich oder telefonisch die vorstehenden Mitarbeiter zu informieren.